

**A b d r u c k
Niederschrift**

über die **öffentliche** Sitzung des Jugendhilfeausschusses
von Dienstag, den **23.05.2006**,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Miltenberg

Beginn der Sitzung: 14:00 Uhr
Ende der Sitzung: 16:15 Uhr

Den Vorsitz führte Herr Landrat Roland Schwing.

Anwesend waren:

Stimmberechtigte Ausschussmitglieder

Frau Gabriele Almritter
Herr Michael Böhme
Frau Sonja Dolzer-Lausberger
Herr Boris Großkinsky
Frau Birgit Harres-Nowag
Herr Hermann Hellmuth
Herr Willi Hubert
Frau Ingrid Kaiser
Herr Joachim Lüft
Frau Waltraud Nutz
Herr Jens Marco Scherf

Beratende Ausschussmitglieder

Herr Karl-Heinz Dührig
Herr Reinhold Eilbacher
Herr Daniel Jaxtheimer
Herr Wolfgang Luthardt anwesend ab 14:20 Uhr
Herr Dr. Stefan Schüßler
Frau Susanne Seidel
Herr Peter Winkler

Stellv. Ausschussmitglieder (stimmberechtigt)

Frau Angelika Ebert
Frau Marliese Klappenberger-Thiel

Entschuldigt fehlten:

Stimmberechtigte Ausschussmitglieder

Frau Birgit Hotz
Herr Edwin Pfeifer
Frau Tanja Wawrzyniak

Beratende Ausschussmitglieder

Herr Stephan Eschenbacher
Herr Klaus-Dieter Kolb
Herr Norbert Pesahl

Von der Verwaltung haben teilgenommen:

Herr Dieter Berninger, Verwaltungsamtmann
Herr Dr. Erwin Dittmeier, Medizinaldirektor
Herr Dietmar Fieger, Verwaltungsdirektor
Herr Thomas Steger, Diplom-Sozialpädagoge (FH)
Herr Jürgen Wachtler, Diplom-Sozialpädagoge (FH)
Frau Ursula Mottl, Schriftführerin

Ferner war anwesend:

Herr Hermann-Josef Eck, Stellvertreter des Landrats

Tagesordnung:

- 1 Anerkennung der Sitzungsniederschrift vom 24.11.2005
- 2 Information: Entwicklungen in der Jugendhilfe
- 3 Auszahlung von Feriengeld bei stationärer Unterbringung
- 4 Information: Koordinationsstelle Suchtprävention
- 5 Sachstandsbericht: Präventionsausschuss
- 6 Information: Aktualisierte Richtlinien zur Vollzeitpflege
- 7 Sachstandsbericht: Umsetzung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes BayKiBiG)
- 8 Angebot von Kindertagespflege nach dem BayKiBiG
- 9 Übernahme von Kinderbetreuungskosten
- 10 Beitrag der Jugendhilfe zur Beschulung von Schülern mit erheblichem Förderbedarf im sozial-emotionalen Bereich

Tagesordnungspunkt 1:

Anerkennung der Sitzungsniederschrift vom 24.11.2005

Gegen die Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 24.11.2005 wurden innerhalb der 14-tägigen Frist keine Einwendungen erhoben. Sie gilt daher als anerkannt.

Tagesordnungspunkt 2:

Information: Entwicklungen in der Jugendhilfe

Jugendamtsleiter Winkler wies darauf hin, dass der Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Entwicklung der Fremdplatzierung als die einschneidendste und teuerste Jugendhilfemaßnahme informiert werde. Um die Gesamtentwicklung transparenter zu machen, werden heute auch Entwicklungen aus dem ambulanten und teilstationären Bereich aufgezeigt. Zum Stichtag 31.03.2006

- wurden für 516 die Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung übernommen; ein Jahr zuvor lag die Zahl bei 530,
- erhielten 65 Kinder eine Betreuung durch Tagespflege, davon 25 Kinder eine hoch qualifizierte Betreuung in Form einer Hilfe zur Erziehung,
- wurde die Erziehung von 46 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsene durch einen Erziehungsbeistand unterstützt,
- wurden 31 junge Menschen im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe erreicht,
- besuchten 32 Kinder eine Heilpädagogische Tagesstätte,
- wurde bei sechs jungen Menschen im Rahmen eines Clearing-Verfahrens der genauere Hilfebedarf ermittelt.

Trotz dieser Hilfen war es nötig, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auch fremd unterzubringen.

Landrat Schwing sagte, es sei bemerkenswert, dass eine so große Anzahl von Kindern in Pflegefamilien untergekommen sei und sich die Anzahl der Heimaufenthalte reduziert habe. Dies wirke sich nicht nur positiv auf den Haushalt des Kreisjugendamtes aus, sondern sei auch für die betroffenen Kinder von Vorteil.

Kreisrätin Almritter äußerte sich ebenfalls erfreut darüber, dass die qualifizierte Tagespflege ausgebaut und so gut angenommen werde. Ihre Frage nach der Übernahme von Gebühren durch das Kreisjugendamt beantwortete Jugendamtsleiter Winkler wie folgt: Der Jugendhilfeausschuss habe bereits beschlossen, dass Gebühren für bis zu sechs Stunden ohne Prüfung der Bedürftigkeit übernommen werden. Dies sei mit den unterfränkischen Jugendämtern abgesprochen. Lediglich die Stadt Schweinfurt übernehme Gebühren für bis zu neun Stunden.

Kreisrat Scherf sprach sich dafür aus, der Öffentlichkeit bewusst zu machen, dass das Jugendamt nicht strafe, sondern viele Hilfen anbiete.

Tagesordnungspunkt 3:

Auszahlung von Feriengeld bei stationärer Unterbringung

Verwaltungsamtmann Berninger trug vor, dass das Jugendamt bei bestimmten Hilfeformen, insbesondere bei stationären Maßnahmen, den notwendigen Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses einschließlich der Kosten der Erziehung nach § 39 Abs. 1 SGB VIII sicherzustellen habe. Bei Unterbringung der Kinder in vollstationären Maßnahmen hätten die Eltern, soweit sie leistungsfähig seien, einen Kostenbeitrag zu erbringen. Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und beziehe ein Elternteil Kindergeld für das untergebrachte Kind, habe dieser Elternteil einen Kostenbeitrag mindestens in Höhe des Kindergeldes zu zahlen. Neben Beurlaubungen über das Wo-

chenende oder an einzelnen Tagen komme es bei vollstationär untergebrachten Kindern und Jugendlichen in der Regel auch zu längeren Ferienaufenthalten bei ihren Eltern.

Gemäß § 94 Abs. 4 SGB VIII sei die tatsächliche Betreuungsleistung auf den Kostenbeitrag anzurechnen, wenn sich der junge Mensch nicht nur im Rahmen von Umgangskontakten bei einem Kostenbeitragspflichtigen aufhalte. Nachdem als Kostenbeitrag mindestens das für das Kind gewährte Kindergeld zu erbringen sei, was für ein erstes bis drittes Kind monatlich 154,00 € bedeute, errechne sich ein Tagessatz von gerundet 5,00 €. Die tatsächliche Betreuungsleistung werde insoweit mit 5,00 € täglich bemessen und als sog. Feriengeld bei gleich bleibender Kostenbeitragsforderung an den Kostenbeitragspflichtigen ausgezahlt.

Der Jugendhilfeausschuss fasste bei einer Gegenstimme folgenden

B e s c h l u s s :

Das Kreisjugendamt Miltenberg gewährt eine Betreuungsleistung von 5,00 € täglich, wenn sich der vollstationär untergebrachte junge Mensch nicht nur im Rahmen von Umgangskontakten bei einem Kostenbeitragspflichtigen (Elternteil) aufhält.

Tagesordnungspunkt 4:

Information: Koordinationsstelle Suchtprävention

Dipl.Sozialpädagoge (FH) Steger gab mittel Powerpoint-Präsentation folgenden Bericht über die Koordinationsstelle Suchtprävention, ihre strukturelle Einbindung, Angebote, Maßnahmen und Projekte sowie über die Evaluation des SMAT-Projektes:

1. Einleitung

2. Strukturelle Einbindung und Vernetzung

3. Angebote im Rahmen des Material- und Infodienstes

- 3.1 Drunk Busters
- 3.2 Sinnesparcours ‚VollSinnVoll‘
- 3.3 Infothek zur Suchtprävention, Medienangebote
- 3.5 Wanderbücherei SuchtPräventionGesundheitsförderung

4. Maßnahmen und Projekte der Suchtprävention

- 4.1 Lehrerfortbildung für das ALF-Programm
- 4.2 Nichtraucher-Wettbewerb ‚Be Smart – Don´t Start‘
- 4.3 DaS Theater, Ausstellung ‚Boys and Girls‘
- 4.5 Messaktion, Saftmobil
- 4.7 weitere Maßnahmen und Projekte

5. Evaluation des SMAT-Projektes

- 5.1 Evaluation als Qualitätssicherung
- 5.2 Rahmenbedingungen von SMAT, Ziele und Ablauf
- 5.4 Evaluation des Multiplikatorenkurses und der Projektstage
- 5.6 Jahresvergleiche
- 5.7 Interpretation der Evaluation

6. Schluss

Landrat Schwing dankte für den Bericht und sprach die Hoffnung aus, dass junge Menschen, Lehrkräfte und alle gesellschaftlichen Bereiche das Problem erkennen und mitarbeiten. Nur so könne man auf Dauer erfolgreich sein.

Tagesordnungspunkt 5:

Sachstandsbericht: Präventionsausschuss

Medizinaldirektor Dr. Dittmeier gab folgenden Bericht:

Seit der letzten Jugendhilfeausschusssitzung ist der Unterausschuss zu drei Sitzungen zusammen gekommen. Das Schwerpunktthema „Verantwortungsvoller Umgang mit Alkohol,“ wurde mit einer Nachbetrachtung zur Aktion „Jugendschutz“ vorerst abgeschlossen, wird aber immer wieder als Nebenthema Inhalt der Präventionsbemühungen sein.

Neues Schwerpunktthema des Präventionsausschusses ist derzeit das Thema „Gewalt“. Zunächst ging es darum, den Gewaltbegriff aus juristischer Sicht zu klären, was durch ein Referat von Amtsgerichtsdirektor Burghardt allgemeinverständlich gelang. Ein weiteres Referat von Frau Thonius-Brendle zeigte die vielfältigen Arten von verbaler Gewalt auf. Mitarbeiterinnen vom „Täter-Opfer-Ausgleich“ berichteten von Fällen, die nicht vor Gericht, sondern bei ihnen landeten. Aus ihrer Sicht ist die Bereitschaft der Jugendlichen, über die Hintergründe der Taten zu sprechen, Kompromisse sowie Konfliktlösungen zu finden und Frieden mit dem Opfer zu schließen, besonders häufig vorhanden. Erwachsene hätten hier eine bedeutend festere Sichtweise und seien weniger bereit, einen ausgleichenden Kompromiss einzugehen.

Bei der Bestandsaufnahme von laufenden Projekten zur Gewaltprävention sind für den Landkreis Miltenberg vor allem zu nennen:

1. „Starke Kinder“, ein Projekt des Jugendamtes mit der Gleichstellungsbeauftragten zur Prävention von sexuellem Missbrauch bei Kindern; Zielgruppe: 3. und 4. Klassen.
2. „Faustlos“, ein Programm zur Stärkung der sozialen Kompetenz, für das ein Materialkoffer zur Verfügung steht, der bereits bei über der Hälfte der Schulen im Landkreis Miltenberg vorhanden ist.
3. „Lion´s Quest“, ein Programm zur Lehrerfortbildung, für die 6. Klassen konzipiert und das bei Lehrern und Schülern sehr gut ankommt und außerhalb des Unterrichts stattfindet.
4. Streitschlichterprogramm“ im Jugendhaus St. Kilian: Veranstaltungen über drei Tage für Gruppen von jeweils 15 Schülerinnen und Schülern, in denen theoretische Bausteine angeboten und die Vermittlung in Konflikten eingeübt wird. Die Lehrkräfte trainieren danach mit den Jugendlichen weiter.
5. „Wendo“, ein Angebot des Jugendhauses St. Kilian für Mädchen von 8 bis 10 und von 13 bis 14 Jahren, um Selbstbehauptung und Selbstverteidigung zu erlernen.

Mit dem Projekt „Starke Kinder“ wurden bisher rd. 600 Kinder an 10 Schulen erreicht. Um alle 5.000 Kinder an den 25 Grundschulen im Landkreis Miltenberg zu erfassen, reichen die Kapazitäten des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Gleichstellungsbeauftragten nicht aus. Der Präventionsausschuss wird versuchen, Wege für ein breiteres Angebot zu ebnen.

Durch den Präventionsausschuss werden folgende Maßnahmen und Projekte gefördert:

1. Ausstattung eines Streitschlichterraumes an der Staatl. Realschule Miltenberg mit 600,00 €
2. Aqua Fun-Veranstaltung: „Ein Abend ohne Alkohol und Rauch geht auch“ im Hallenbad Faulbach mit 150,00 €
3. Nichtraucher-Projekt „Be smart – Don´t start“ auf Landkreisebene durch Zusatzpreise für die erfolgreiche Teilnahme: 1. Preis: 250,00 €, 2. Preis: 150,00 €, 3. Preis: 100,00 €, 4. bis 5. Preis: 50,00 € jeweils für die Klassenkasse.

Im weiteren Verlauf der Arbeit wird der Präventionsausschuss prüfen, ob es konkrete Projekte und Maßnahmen gibt, die im Landkreis Miltenberg angeregt werden sollten.

Landrat Schwing dankte für die Berichterstattung und den Mitgliedern des Präventionsausschusses für ihre gute Arbeit, insbesondere die guten Ideen und sprach die Hoffnung aus, dass diese gute Arbeit fortgesetzt werde.

Tagesordnungspunkt 6:

Information: Aktualisierte Richtlinien zur Vollzeitpflege

Jugendamtsleiter Winkler erinnerte daran, dass der Bayerische Landkreistag und der Bayerische Städtetag die seit 1991 gültigen Richtlinien für Pflegekinder im Jahr 2003 aktualisiert haben, indem die Berechnungen für den Unterhalt von der Sozialhilfe als Existenzminimum abgekoppelt und auf den Regelbetrag für die Unterhaltsberechnung umgestellt worden seien. Mit den gesetzlichen Änderungen durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) seien zahlreiche Anpassungen notwendig geworden. Außerdem seien aufgrund des Tagesbetreuungsausbaugesetzes und des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) die Empfehlungen für die Tagespflege in eigenständige Richtlinien überführt worden. Im Folgenden die wichtigsten Neuerungen für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII:

- Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel stellt ein Jugendamt vor Belegung einer Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft das Benehmen mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger her. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII).
- Mit KICK wurde § 39 Abs. 4 SGB VIII dahingehend geändert, dass die laufenden Leistungen zur Vollzeitpflege auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung umfassen. Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Die Kosten werden von der Berufsgenossenschaft für Wohlfahrtspflege nachträglich berechnet und lagen 2004 bei rd. 129,00 €/Jahr. Bei der Alterssicherung werden nachgewiesene Aufwendungen hälftig für eine Pflegeperson bis zur Höhe von maximal 39,00 € pro Kind erstattet. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugute kommen soll. Als Alterssicherung anerkannt werden insbesondere Modelle, die ähnlich oder vergleichbar der Riester-Rente förderfähig sind.
- Bezieht ein junger Mensch Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, hat er einen angemessenen Kostenbeitrag im Sinne der §§ 92, 94 Abs. 6 SGB VIII zu leis-

ten. Der Kostenbeitrag kann entweder durch direkte Zahlungen an das Jugendamt oder durch Verminderung der Pflegepauschale realisiert werden. Bewährt hat sich bisher in diesem Fall, im Rahmen des Hilfeplanverfahrens mit dem jungen Menschen über die Zweck bestimmte Verwendung seines Einkommens Vereinbarungen zu treffen.

- Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d.h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines Enkelkinds aufgegeben wurde. An die Eignung von Großeltern sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen. § 39 Abs. 4 SGB VIII ermöglicht jetzt Ermessensentscheidungen, dass bei Unterhaltspflichtigen angemessen gekürzt werden kann. Eine solche Ermessensentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich nicht auf die Pflegepauschale angewiesen sind.

Tagesordnungspunkt 7:

Sachstandsbericht: Umsetzung des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes BayKiBiG)

Jugendamtsleiter Winkler führte aus, dass angesichts zurückgehender Kinderzahlen und des Wunsches von immer mehr jungen Menschen, Familie und Erwerbstätigkeit miteinander zu vereinbaren, das Bayerische Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) die Grundlage für eine Umstrukturierung der Kindertagesbetreuung, auch vor dem Hintergrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse über die herausragende Bedeutung frühkindlicher Lern- und Bildungsprozesse schaffe. Dem Kreisjugendamt als öffentlichem Träger der Jugendhilfe kommen im Rahmen der Planungsverantwortung Aufgaben zu, über deren Umsetzung berichtet werde:

1. Bestandsfeststellung zum 01.04.2006:

62 Kindergärten mit 5.013 Plätzen, belegt mit 4.605 Kindern, davon 75 unter drei Jahren und 81 Schulkindern, insgesamt 831 Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, ein Waldkindergarten mit 20 Plätzen
drei Kinderkrippen (Niedernberg, Sulzbach a.Main, Elsenfeld) mit je 12 Plätzen, Krippe in Obernburg a.Main geplant,
ein Kinderhort in Großheubach mit 25 Plätzen, in Planung Kleinheubach, Mömlingen und Wörth a.Main.

2. Bedarfserhebung durch die Gemeinden:

Zum Teil bereits erfolgt, zum Teil. derzeit in Form von Elternbefragungen am Laufen, zum Teil in Planung, Rückmeldefrist: 01.08.2006.

3. Bedarfsfeststellung durch die Gemeinden:

Welche Art von Kindertagesbetreuung wird gewünscht, durch welchen Träger, in welchem zeitlichen Umfang, für wie viele Kinder?

4. Bedarfsanerkennung durch die Gemeinden:

Welche konkreten Plätze werden in welcher Einrichtung anerkannt mit entsprechender Förderung bei Belegung durch die Gemeinden? Beschlussfassung durch Stadt- oder Gemeinderat, Rückmeldefrist: 01.10.2006.

Bisherige Erfahrungen: Viele Städte, Märkte und Gemeinden seien zügig dabei, den Bedarf zu erheben, gewünschte Einrichtungen wie Krippen und Horte einzurichten und ein plurales Angebot zu schaffen. Zum Teil werden Plätze im Waldkindergarten anerkannt, zum Teil erkennen Gemeinden mit kommunalen Kindergärten Plätze in kirchlichen Einrichtungen in Nachbargemeinden an. Zum Teil seien aber von Gemeinderäten rechtswidrige Entscheidungen getroffen worden, wonach wegen freien Kindergartenplätzen in der eigenen Gemeinde kein plurales Angebot geschaffen werde. In Zusammenarbeit mit der Kommunalaufsicht werden derzeit Korrekturen versucht.

Der Landkreis Miltenberg sei bei der Umsetzung voll im Zeitplan. Es sei Bewegung in die Sache gekommen und fast alle Gemeinden, Kindergartenträger und sonstige Beteiligte seien inzwischen dabei, positive Ansätze für die Umsetzung zu erarbeiten. Die Weichenstellung für eine qualifizierte Tagespflege nach dem BayKiBiG für den Landkreis Miltenberg stehe im Tagesordnungspunkt 8 der heutigen Sitzung zur Beschlussfassung an.

Landrat Schwing bemerkte, dass die bevorstehende Aufgabe nur zu lösen sein werde, wenn sich Nachbarkommunen zusammenschließen. Jeder Bürgermeister und Gemeinderat sollte versuchen, attraktive Angebote vorzuhalten. Gute Angebote seien insbesondere für Neubürger erforderlich, deren Zuzug aufgrund einer neuen Arbeitsstelle erfolge. Aber auch die demographische Entwicklung könne durch gute Kindergartenangebote günstig beeinflusst werden. Das Kreisjugendamt werde für entsprechende Beratung zur Verfügung stehen.

Kreisrätin Almitter vertrat die Meinung, dass es insbesondere für berufstätige Frauen ein breit gefächertes Angebot für Kinderbetreuung geben müsse. Das neue BayKiBiG sei jedoch sehr verwaltungsaufwändig. Für die Kommunen sei es nicht einfach, abzuschätzen, welche finanziellen Mittel sie aufbringen müssen. Was den Zusammenschluss von Nachbarkommunen betreffe, sehe sie das Problem der Angst vor Abwanderung.

Auf Befragen von Kreisrätin Nutz, ob es künftig auch Horte für Kindergartenkinder geben soll, erklärte Jugendamtsleiter Winkler, dass es bisher Krippen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren und Horte für Schulkinder gegeben habe. Künftig sollen Kindergärten für Kinder ab 2 ½ Jahren und Schulkinder offen sein. Diese Kinder seien dann Hortkinder im Kindergarten.

Kreisrat Scherf äußerte sich erfreut darüber, dass der Bedarf an genügend Kindergarten- und Hortplätzen sowie Bildungsangeboten im Landkreis Miltenberg nicht mehr strittig sei und auch Waldkindergärten anerkannt werden sollen.

Landrat Schwing sagte dazu, dass keinesfalls eine Menge neuer Kindergartenplätze erforderlich sei. Im Landkreis Miltenberg gebe es bereits eine gute Versorgung mit Kindergartenplätzen. Lediglich Fördermöglichkeiten über alle Einrichtungen hinweg, die es künftig geben werde, habe es bisher nicht gegeben. Diese Möglichkeiten werden die Entscheidung der Kommunen erleichtern.

Tagesordnungspunkt 8:

Angebot von Kindertagespflege nach dem BayKiBiG

Jugendamtsleiter Winkler teilte mit, dass mit dem BayKiBiG erstmals die Möglichkeit geschaffen worden sei, qualifizierte Kindertagespflege als gleichberechtigtes Angebot für die Bildung und Erziehung von Kindern zu schaffen. Es wäre Aufgabe des Jugendamtes, bei

Bedarfsanerkennung durch die Städte, Märkte und Gemeinden und entsprechender Förderung die Tagespflegepersonen zu qualifizieren, fachlich zu begleiten und die Entgelte auszu zahlen (Richtlinien des Bayerischen Landkreistages). Gleichzeitig müssten für Ersatz bei Urlaub und Krankheit gesorgt und Kostenbeiträge von den Eltern eingefordert werden. Es zeichne sich ab, dass die qualifizierte Tagespflege nach dem BayKiBiG im Landkreis Miltenberg notwendig werde, da einige Gemeinden bereits ihren Bedarf signalisiert hätten. Dies gelte vor allem für die Betreuung von Kindern unter zwei Jahren sowie von Schulkindern. Nur bei Vorliegen der Bedarfsanerkennung der jeweiligen Gemeinde und der Zahlung der entsprechenden Förderung an das Jugendamt werde ein Zuschuss des Freistaates Bayern in gleicher Höhe gewährt.

Betreuungsumfang (Woche)	20	25	45
Altersvorsorge (40 Stunden):	39,00 €	39,00 €	39,00 €
Zuschuss 2006 (Basisfaktor)	768,71 €	768,71 €	768,71 €
Zeitfaktor	1,00	1,25	2,25

Kosten

Stunde:	2,23 €	2,23 €	2,23 €
Woche:	44,60 €	55,75 €	100,35 €
Jahr:	2.140,80 €	2.676,00 €	4.816,80 €
BG:	90,00 €	90,00 €	90,00 €
Alterssicherung:	234,00 €	292,50 €	526,50 €
Gesamtkosten (ohne Personal Jugendamt)	2.511,63 €	3.116,48 €	5.535,88 €

Finanzierung

Zuschuss Kommune (Basis- * Zeitfaktor * 1,3)	999,32 €	1.249,15 €	2.248,48 €
Zuschuss Freistaat Bayern	999,32 €	1.249,15 €	2.248,48 €
Fehlbetrag	512,98 €	618,17 €	1.038,93 €
Elternbeitrag (11 Monate)	46,63 €	56,20 €	94,45 €

Durch den Beschluss soll dem Jugendamt die Möglichkeit eingeräumt werden, qualifizierte Tagespflege nach dem BayKiBiG im Benehmen mit den Städten, Märkten und Gemeinden anzubieten. Das tatsächliche Angebot werde immer von der Verfügbarkeit geeigneter Tagesmütter abhängen.

Frau Seidel hielt es unter Hinweis auf die genügende Anzahl von Kindergartenplätzen für bedenklich, die Tagespflege weiter auszubauen, zumal der Ausbildungs- und Bildungsstand von Tagesmüttern nicht so qualifiziert sei wie der von Erzieherinnen.

Jugendamtsleiter Winkler teilte mit, dass sich bereits 65 Kinder in Tagespflege ohne staatliche Zuschüsse befinden und der Bedarf dafür im Landkreis Miltenberg vorhanden sei. Die Tagespflege könne für Kinder unter drei Jahren eine große Hilfe sein. Für den Gesetzgeber sei Tagespflege und Kindergarten gleich berechtigt. Für die Tagespflege qualifizieren können sich Frauen durch Absolvierung eines Kurses, der von der ARGE angeboten werde. Tagespflege könne nur durch das Jugendamt belegt werden. Das Kreisjugendamt Miltenberg habe bisher vor Unterbringung eines jeden Kindes das vorgesehene Tagespflegeverhältnis überprüft. Das werde auch künftig so sein. Des Weiteren sollte nicht vergessen werden, dass, nachdem das BayKiBiG Erzieherinnen die Möglichkeit der Selbständigkeit eröffne, viele Tagesmütter eine Ausbildung zur Erzieherin oder Kinderpflegerin absolviert hätten und von daher qualifiziert seien.

Landrat Schwing bemerkte, dass das Jugendamt die Tagespflege keinesfalls als die wichtigste Form der Betreuung ansehe. Nachdem das Gesetz die Tagespflege enthalte, müsse sie zusätzlich angeboten werden. Die großen Ströme werden auch künftig in die Einrichtun-

gen gehen. Es sollte jedoch bedacht werden, dass sofern der Jugendhilfeausschuss dem Beschlussvorschlag der Verwaltung nicht zustimme, es bei der bisherigen Regelung bleibe. D.h. dass es dann für Tagespflege keinen staatlichen Zuschuss gebe.

Kreisrätin Almritter wies darauf hin, dass jede Gemeinde überlegen werde, was sie anbiete. Sie verstehe Tagespflege auch für Zeiten, in denen die Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen oder geschlossen seien. Dafür müsse an Landesmittel herangekommen werden.

Frau Kaiser pflichtete der Auffassung von Frau Seidel bei, dass sehr genau auf die Qualifizierung von Tagesmüttern geachtet werden müsse. Tagesmütter seien zwar wichtig, aber Kinder sollten vorrangig in Einrichtungen betreut werden, weil diese eine gute vorschulische Bildung bieten. An den Kosten dürfe dies nicht scheitern.

Frau Seidel vertrat die Meinung, dass Tagespflege durchaus Berechtigung habe, insbesondere in Zeiten, in denen keine Kindergartenplätze zur Verfügung stehen. Aber Tagespflege angesichts zurückgehender Geburtenzahl weiter auszubauen, halte sie nicht unbedingt für den richtigen Weg.

Landrat Schwing sagte dazu, dass weder der Landkreis Miltenberg, noch die Gemeinden mehr Tagespflegeplätze als unbedingt notwendig zur Verfügung stellen werden.

Frau Harres-Nowag äußerte, dass sie Tagespflege gut finde, zumal Bedarf vorhanden sei. Horte oder Kindergärten könnten schließlich nur bestimmte Zeiten abdecken.

Kreisrat Scherf bemerkte, dass er das geäußerte Misstrauen verstehe. In den letzten Jahren habe es zwar sinnvolle und gute Gesetze auf Landesebene gegeben, aber im Kern sei oftmals nur beabsichtigt gewesen, Geld zu sparen. Leider hätten sich die Rahmenbedingungen nicht verbessert. Landrat Schwing habe Vertrauen geäußert, so dass man nur hoffen könne, dass dies auch Realität werde.

Landrat Schwing erklärte, dass Misstrauen hier nicht zutreffe. Er bat zu bedenken, dass sich im Landkreis Miltenberg von 4.605 Kindern bisher nur 65 = 1,5 % in Tagespflege befinden. Selbst wenn sich diese Zahl verdoppeln würde, wären 97 % der Kinder nicht davon betroffen.

Der Jugendhilfeausschuss fasste sodann folgenden

B e s c h l u s s :

Der Landkreis Miltenberg bietet unter der Voraussetzung, dass von den Städten, Märkten und Gemeinden Tagespflegeplätze als bedarfsnotwendig anerkannt wurden, im Rahmen seiner Möglichkeiten qualifizierte Tagespflege nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) an.

Tagesordnungspunkt 9:

Übernahme von Kinderbetreuungskosten

Verwaltungsamtmann Berninger gab bekannt, dass ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gemäß § 24 SGB VIII Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung, d.h. auf einen Kindergartenplatz habe. Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter sei ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen,

z.B. Krabbelgruppen, Kinderhorten und Kindertagespflege vorzuhalten. Für Kinder unter drei Jahren seien mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vorzuhalten, wenn die Erziehungsberechtigte(n) erwerbstätig seien, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, sich in Schulausbildung befinden oder an Arbeits-Eingliederungsmaßnahmen teilnehmen. Ebenso seien für Kinder dieser Altersgruppe Plätze vorzuhalten, wenn ohne diese Leistungen eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet sei.

Die Beiträge bzw. Kosten für die Inanspruchnahme der vorgenannten Leistungen werden nur auf Antrag der Eltern bzw. eines Elternteils oder der Tagespflegeperson seitens des Jugendamtes ganz oder teilweise übernommen. Voraussetzung der Kostenübernahme sei, dass die Belastung den Kindern oder Jugendlichen und den mit ihnen zusammenlebenden Eltern bzw. allein erziehendem Elternteil nicht zuzumuten sei.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII. Die zumutbare Belastung ergebe sich aus der Gegenüberstellung des maßgeblichen Einkommens zur Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SGB XII. Als zumutbare Belastung werden in der Regel 70 % des die Einkommensgrenze übersteigenden Einkommens verlangt.

Nach der Gesetzesintention sei die Förderung von Kindern in Kindergärten regelmäßig als erforderlich anzusehen. Die hierfür erhobenen Teilnahme- und Kostenbeiträge werden daher ohne weitere Prüfung immer dann erlassen oder übernommen, wenn die daraus resultierende finanzielle Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sei. Nach der Einführung Nutzungszeit bezogener Teilnahmebeiträge werde unter besonderer Berücksichtigung des Bildungs- und Integrationsaspektes des Kindergartens eine tägliche Betreuungszeit von bis zu sechs Stunden für erforderlich erachtet und ohne weitere Prüfung vom Jugendhilfeträger akzeptiert.

Soweit die Unterbringung nicht in einem Kindergarten erfolge oder bei der Unterbringung in einem Kindergarten eine Betreuungszeit von über sechs Stunden gewünscht werde, sei vor einer Kostenübernahme zu prüfen, ob die Unterbringung in einer Tageseinrichtung vom Bedürfnis der Eltern getragen sei, Familie und Erwerbstätigkeit miteinander verbinden zu können oder ob ohne die Betreuung im Kindergarten oder in Tagespflege im Einzelfall eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet wäre. Bei der diesbezüglichen Prüfung sei ein großzügiger Maßstab vor dem Hintergrund, dass der gesetzliche Förderungsauftrag, Erziehung, Bildung und Betreuung umfasse und sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes beziehe, anzulegen. Als weiterer Grundsatz der Förderung gelte die Vermittlung orientierender Werte und Regeln. Der Betreuungsumfang bzw. die -zeiten seien am individuellen Bedarf auszurichten.

In der Regel werden somit die Kinderbetreuungskosten durch das Kreisjugendamt zu übernehmen sein, wenn Kind und Eltern hierzu finanziell nicht in der Lage seien. Sollten Großeltern die Betreuung ihres Enkels in Tagespflege übernehmen, erhalten sie die vorgesehene Geldleistung nur dann, wenn sie wegen der Tagespflege eine bis dahin ausgeübte entgeltliche Beschäftigung aufgeben oder besondere finanzielle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Tagespflege haben.

Durch den Jugendhilfeausschuss wurde einstimmig folgendes

b e s c h l o s s e n :

Der Landkreis Miltenberg übernimmt die Kosten der Kinderbetreuung, soweit dem Kind und dessen mit ihm zusammenlebenden Eltern bzw. zusammenlebender Elternteil, die Kostentragung aus dem Einkommen nicht zuzumuten ist. Für die Übernahme der Geldleistung für Tagespflege bei Großeltern sind besondere Umstände vorausgesetzt.

Tagesordnungspunkt 10:

Beitrag der Jugendhilfe zur Beschulung von Schülern mit erheblichem Förderbedarf im sozial-emotionalen Bereich

Jugendamtsleiter Winkler erinnerte daran, dass der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der Jugendhilfeplanung am 11.05.2004 den Aufbau von Förder- und Stützklassen zur Erziehungshilfe zur geschlechtsgemischten Versorgung von Kindern der 1. bis 4. Jahrgangsstufe im Landkreis Miltenberg an den bestehenden Förderschulen zur individuellen Lernförderung angeregt habe. Mit Schreiben vom 07.09.2004 habe Regierungspräsident Dr. Beinhofer das Vorhaben als wegweisend und notwendig bezeichnet und seine Unterstützung zugesagt. In seinem Auftrag seien unter Federführung der zuständigen Fachbeamten Vertreter des Staatl. Schulamtes, der Förderschulen, des Trägers der Heilpädagogischen Tagesstätte (HPT) sowie des Jugendamtes in vier Sitzungen zusammen gekommen, um Wege und Möglichkeiten für eine erfolgreiche Umsetzung zu finden. Am 31.05.2005 sei folgender Kompromiss vereinbart worden:

Zu Beginn des Schuljahres 2005/2006 wird für sieben Kinder der 1. bis 4. Klasse mit einem erheblichen Förderbedarf im sozial-emotionalen Bereich eine besondere Beschulung an der Heinrich-Ernst-Stötzer-Schule Miltenberg eingerichtet. Auf Grund der Verhaltensweisen der Schüler ist die permanente Anwesenheit von zwei Personen erforderlich. Diese wird durch einen Sonderschullehrer, zusätzlichen Lehrerstunden sowie 15 Wochenstunden einer sozialpädagogischen Fachkraft sichergestellt. Neben der besonderen Beschulung besuchen die Kinder eine HPT oder erhalten sonstige Jugendhilfemaßnahmen.

Aufgenommen werden Kinder, bei denen durch ein sonderpädagogisches Gutachten die besondere Beschulung festgestellt und durch das Jugendamt ein entsprechender Jugendhilfebedarf bejaht wurde.

Während die Lehrerstunden seitens der Schulbehörden zur Verfügung gestellt werden, ist es Aufgabe der Jugendhilfe, die 15 Wochenstunden zur Verfügung zu stellen. Es erscheint sinnvoll, dass die sozialpädagogische Fachkraft beim Träger der HPT angestellt ist, um die Verbindung zwischen Schule und HPT sicher zu stellen. Die Evang. Kinder- und Jugendhilfe hat sich bereit erklärt, die Anstellung zu übernehmen und 7,5 Wochenstunden aus Eigenmitteln einzubringen. Somit verbleibt für das Jugendamt Miltenberg der Kostenersatz von 7,5 Wochenstunden, das entspricht ca. 0,2 einer Vollzeitstelle oder rd. 9.000,00/Jahr.

Die E-Schulklasse in Miltenberg ist ein voller Erfolg. Neben der Sicherstellung des Unterrichts für Kinder, die sonst zum Teil nur stundenweise beschult werden konnten, konnte durch flankierende Jugendhilfemaßnahmen und Unterstützung der Eltern eine deutliche Verbesserung der erzieherischen Situation und der Gesamtentwicklung erreicht werden.

Ab dem Schuljahr 2006/2007 soll dieses Angebot auch im nördlichen Teil des Landkreises Miltenberg eingerichtet werden und bei Bedarf dauerhaft bestehen bleiben. Damit wäre der gesamte Landkreis Miltenberg abgedeckt.

Kreisrat Scherf lobte dieses unglaublich gute Förderprogramm des Landkreises Miltenberg und dankte allen Beteiligten für ihren Einsatz. Für Kinder mit Problemen im sozial-emotionalen Bereich bestehe jetzt die Möglichkeit, durch besondere Beschulung Versäumnisse aufzuholen und wieder zurückzufinden.

Durch den Jugendhilfeausschuss wurde einstimmig folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Das Jugendamt beteiligt sich an der Beschulung von Schülerinnen und Schülern der 1. bis 4. Jahrgangsstufe mit einem erheblichen Förderbedarf im sozial-emotionalen Bereich an der Janusz-Korczak-Schule Eisenfeld durch die Übernahme der Kosten für 7,5 Wochenstunden einer sozialpädagogischen Fachkraft (rd. 9.000,00 €/Jahr).

gez.

Schwing
Vorsitzender

gez.

Mottl
Protokollführerin